

Allgemeine Parkbedingungen der TüParken GmbH (TüParken) für Kurzparker:innen

1 Geltung dieser Bedingungen, Vertragsschluss und Videoüberwachung

- 1.1 Mit dem Lösen des Parktickets bzw. mit der Einfahrt nach automatischer Erfassung des Kfz-Kennzeichens kommt ein Mietvertrag über einen Stellplatz für einen Personenkraftwagen (Pkw) zustande. Durch die Einfahrt erkennt die / der Mietende die Geltung dieser Parkbedingungen an. Gegenstand dieses Vertrages ist lediglich die Überlassung eines unbestimmten PKW-Stellplatzes. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.
- 1.2 Im Falle der ticketlosen Bewirtschaftung erfolgt die automatische Erfassung der Kfz-Kennzeichen an der Ein- und Ausfahrt mittels Kamera, wobei der Mieter sein Kfz-Kennzeichen zuvor der TüParken mitgeteilt haben muss. Bei der optisch-elektronischen Aufzeichnung wird nicht das Fahrzeug oder dessen Insass:innen, sondern lediglich das Kfz-Kennzeichen als Datei erfasst und mit dem Datum und den Uhrzeiten des Parkvorgangs zur Vertragserfüllung verarbeitet. Wegen der datenschutzrechtlichen Einzelheiten wird auf Ziffer 9 verwiesen.
- 1.3 Die Beaufsichtigung, Bewachung und Gewährung von Versicherungsschutz für den abgestellten Pkw sind nicht Vertragsgegenstand, auch wenn die Tiefgarage / das Parkhaus / der Parkplatz (im Folgenden: Parkeinrichtung) mit optisch-elektronischen Einrichtungen ausgestattet ist. Die Videoüberwachung erfolgt lediglich an der Ein- bzw. Ausfahrt sowie im Kassenbereich. Die für die Videoüberwachung verantwortliche Stelle ist die TüParken GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-300, Fax: 07071 157-102, E-Mail: parken@swtue.de.

2 Parkgebühren

- 2.1 Die Parkgebühren ergeben sich aus der ausgehängten Preisliste. Sie stellen die Gegenleistung für die mietweise Überlassung eines Pkw-Stellplatzes dar und enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.
- 2.2 Wird der Pkw nicht innerhalb der Höchstparkdauer abgeholt, steht TüParken bis zum Entfernen des Pkws ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 2.3 Bei Verlust des Parktickets sind Parkgebühren für einen Tag zu entrichten, es sei denn, die / der Mietende weist eine kürzere oder TüParken eine längere Abstelldauer nach.

3 Öffnungszeiten und maximal zulässige Höchstparkdauer

- 3.1 Die Öffnungszeiten sind dem Aushang zu entnehmen. Pkw können nur während dieser Öffnungszeiten abgestellt und nach Bezahlung der Parkgebühren abgeholt werden.
- 3.2 Die Höchstparkdauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarungen getroffen worden sind.

4 Nutzungsbestimmungen

- 4.1 Die / der Mietende gewährleistet, dass der abgestellte Pkw haftpflichtversichert sowie mit einem amtlichen Kennzeichen und einer gültigen amtlichen Prüfplakette versehen ist.
- 4.2 Die / der Mietende verpflichtet sich, ausschließlich die für Pkw gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. Das unberechtigte Abstellen eines Pkw außerhalb der vorgesehenen Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen sowie auf schraffierten Flächen verstößt gegen diese Parkbedingungen und kann mit einem erhöhten Mietzins sowie durch das Entfernen des Pkws entsprechend Ziffern 6 und 7 geahndet werden.
- 4.3 Die / der Mietende verpflichtet sich darüber hinaus, die gekennzeichneten Sonderstellplätze nur zu nutzen, wenn die jeweils notwendige Berechtigung vorliegt. Sonderstellplätze in diesem Sinne

sind besonders gekennzeichnete und / oder reservierte Stellplätze insbesondere für nachfolgend genannte bestimmte Personen(gruppen):

- a) Stellplätze für Personen mit Behinderung
Diese Sonderstellplätze sind mit dem Zusatzzeichen eines Rollstuhlfahrers kenntlich gemacht. Parkberechtigt sind ausschließlich Personen mit Behinderungen im Sinne des § 45 Abs. 1 b) Nr.2 StVO.
- b) Stellplätze für Familien
Diese Sonderstellplätze sind mit dem Zusatzzeichen eines Kinderwagens kenntlich gemacht. Parkberechtigt sind ausschließlich Familien. Eine Familie in diesem Sinne ist jede Person(engruppe), bei der entweder bei Ankunft oder Abfahrt ein Kleinkind mitfährt.
- c) Parkplätze für Frauen
Diese Sonderstellplätze sind als Frauenparkplätze kenntlich gemacht. Parkberechtigt sind ausschließlich allein fahrende Frauen bzw. Frauen in Begleitung anderer Frauen oder Kinder.
- d) Stellplätze für elektrisch betriebene Fahrzeuge
Diese Sonderstellplätze sind mit dem Zusatzzeichen eines Autos mit einem Stromstecker kenntlich gemacht. Geparkt werden dürfen ausschließlich Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 EMOG, die also einen Elektromotor aufweisen und aufgeladen werden.

4.4 Das Parken auf Sonderstellplätzen ohne die notwendige Berechtigung verstößt gegen diese Parkbedingungen. Unberechtigt Parkende können mit einem erhöhten Mietzins sowie mit dem Entfernen ihres unberechtigt abgestellten Fahrzeugs auf Kosten und Gefahr des Parkenden gemäß Ziffern 6 und 7 belegt werden.

4.5 Die / der Mietende hat die vorhandenen Verkehrszeichen, elektronischen Hinweise und sonstigen Nutzungsbestimmungen zu beachten. Die / der Mietende verpflichtet sich zudem, den Anweisungen des Parkplatzpersonals Folge zu leisten.

4.6 In der Parkeinrichtung ist es insbesondere untersagt,

- a) Pkw mit undichtem Tank, Vergaser oder weiteren undichten Fahrzeugteilen abzustellen,
- b) PKW-Anhänger oder Zweiräder einzustellen,
- c) schneller als mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren,
- d) unnötig den Motor laufen zu lassen oder unnötig zu hupen,
- e) Kraftstoff und/ oder Öl abzulassen oder den Pkw damit zu befüllen,
- f) Reinigungen oder Arbeiten am Pkw vorzunehmen,
- g) Gegenstände auf dem Parkplatz abzustellen, zu lagern oder zu entsorgen,
- h) zu rauchen oder offenes Feuer zu verwenden,
- i) feuergefährliche oder explosive Substanzen auf den Parkplatz zu bringen, solange sie nicht zum ordnungsgemäßen und zugelassenen Gebrauch des abzustellenden Pkw notwendig sind sowie
- j) sich dort nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch aufzuhalten.

4.7 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

5 Vermieterpfandrecht

- 5.1 Der TüParken steht zur Sicherung ihrer Mietzinsforderungen ein Vermieterpfandrecht an dem abgestellten Pkw zu. Die TüParken kann bei ausstehenden Forderungen nach Beendigung des Mietverhältnisses die Herausgabe des Pkw verweigern. Ist der Pkw

ohne Wissen oder unter Widerspruch der TüParken entfernt worden, so können sie die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung auf deren Betriebsgelände verlangen.

- 5.2 Steht TüParken Ansprüche aus dem Vertrag zu, können sie von ihrem vertraglichen Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen.

6 Erhöhter Mietzins

- 6.1 Bei Missachtung der Nutzungsbestimmungen, insbesondere bei Abstellen eines Pkw außerhalb der vorgesehenen Stellplatzmarkierungen i.S.d. Ziffer 4.2 sowie auf Sonderstellplätzen ohne die notwendige Berechtigung i.S.d. Ziffer 4.4, kann TüParken einen erhöhten Mietzins in doppelter Höhe des Tageshöchsatzes pro angefangenem Tag erheben.
- 6.2 Die Rechte aus Ziffer 7 bleiben davon unberührt.

7 Entfernung von Fahrzeugen

- 7.1 TüParken ist berechtigt, undichte Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der / des Mietenden aus der Parkeinrichtung zu entfernen, soweit deren Verbleib den Betrieb oder die Sicherheit gefährdet oder erhebliche Schäden an Einrichtungen der TüParken oder Dritten befürchten lässt.
- 7.2 TüParken steht das Entfernungsrecht auf Kosten und Gefahr der / des Mietenden auch bei Pkw zu, die unter Missachtung der Nutzungsbestimmungen der Ziffer 4 abgestellt wurden.
- 7.3 Nach Ablauf der Höchstparkdauer i.S.d. Ziffer 3.2 ist die TüParken ebenfalls berechtigt, den Pkw auf Kosten der / des Mietenden zu entfernen. Zuvor hat die TüParken die / den Mietenden jedoch schriftlich zu benachrichtigen, soweit eine Ermittlung möglich und zumutbar ist. Eine Benachrichtigung ist nicht erforderlich, soweit der Wert des Fahrzeugs die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt oder Gefahr im Verzug vorliegt.

8 Haftung

- 8.1 Die / der Mietende haftet für alle von ihr / ihm selbst, ihren / seinen Angestellten oder Beauftragten, sowie sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden an der Parkeinrichtung, am einzuparkenden Fahrzeug sowie an Drittfahrzeugen. Die / der Mietende stellt die TüParken insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 8.2 TüParken haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit eine Haftung wegen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und/ oder Schäden an Leben, Leib und Gesundheit und/ oder zwingenden Haftungstatbeständen (insb. dem Produkthaftungsgesetz) begründet ist.
- 8.3 TüParken haftet nicht für Schäden, die von Dritten verursacht worden sind. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen am abgestellten Pkw, sowie Abhandenkommen des abgestellten Fahrzeuges, Zubehörs und sonstiger Gegenstände am bzw. aus dem Fahrzeug.
- 8.4 Die Haftungssumme der TüParken ist auf die Deckungssumme ihrer abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Dies gilt nicht, soweit eine Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und/ oder wegen groben Verschuldens begründet ist.
- 8.5 Etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind vor endgültigem Verlassen der Parkeinrichtung dem zuständigen Personal der TüParken anzuzeigen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. In diesem Falle muss die / der Mietende sie der TüParken innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der /des Mietenden ausgeschlossen, soweit sie nicht aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung und/ oder aufgrund einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und/ oder Schäden an Leben, Leib und Gesundheit und/ oder zwingenden

Haftungstatbeständen (insb. dem Produkthaftungsgesetz) bestehen. Macht die / der Mietende anderweitige Schadensersatzansprüche gegen die TüParken geltend, obliegt ihr / ihm der Nachweis, dass die TüParken ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben.

9 Datenschutz / Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält die / der Mietende in den „Informationen gemäß DSGVO“ der TüParken.

10 Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Parkplätze/ Parkhäuser betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes in Kehl beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine Beschwerde an das Beschwerdemanagement der TüParken gerichtet und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Kontaktdaten des Beschwerdemanagements der TüParken lauten wie folgt:

TüParken GmbH, Kundenservice – Beschwerdemanagement, Eichenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Tel. 07071 157-0, E-Mail: beschwerde@swtue.de

Die Kontaktdaten der Universalschlichtungsstelle des Bundes sind derzeit:

Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: +49 7851 79579 40, Telefax: +49 7851 79579 41, Internet: www.universalschlichtungsstelle.de, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

11 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Parkbedingungen lässt die Wirksamkeit der Parkbedingungen im Übrigen unberührt.

Stand: Januar 2025